

## KONTAKTDATEN

### PATIENTENANWALTSCHAFT

#### Steiermärkische PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

8010 Graz, Friedrichgasse 9

☎ 0316-877-3350

✉ ppo@stmk.gv.at

🌐 www.patientenvertretung.steiermark.at

### ERWACHSENENSCHUTZVEREIN

#### VertretungsNetz Zentrale

1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG

☎ 01-330 46 00

☎ 0676-83308-1188 (Telefonische Beratung)

✉ verein@vertretungsnetz.at

🌐 www.vertretungsnetz.at

Über die Zentrale erfahren Sie auch die  
Zweigstellen in anderen Bundesländern.

#### VertretungsNetz Zweigstellen

8010 Graz, Grazbachgasse 39

☎ 0316-83 55 72

✉ graz-ost.ev@vertretungsnetz.at

✉ graz-west.ev@vertretungsnetz.at

8600 Bruck/Mur, Herzog Ernstgasse 28

☎ 03862-579 57

✉ bruck\_mur.ev@vertretungsnetz.at

8940 Liezen, Admonter Straße 2

☎ 03612-257 13

✉ liezen.ev@vertretungsnetz.at

8230 Hartberg, Michaeligasse 28

☎ 03332-617 90

✉ hartberg.ev@vertretungsnetz.at

8750 Judenburg, Burggasse 5/82

☎ 03572-423 10

✉ judenburg.ev@vertretungsnetz.at

8430 Leibnitz, Karl Morre-Gasse 6/II

☎ 03452-731 22

✉ leibnitz.ev@vertretungsnetz.at

### NOTARE & RECHTSANWÄLTE

#### Österreichische Notariatskammer

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

☎ 01-402 45 09-0

✉ kammer@notar.or.at

🌐 www.notar.at

#### Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

1010 Wien, Wollzeile 1-3

☎ 01-535 12 75-0

✉ rechtsanwaelte@oerak.at

🌐 www.rechtsanwaelte.at

# Vorsorgen Vertreten

## Medizinische Behandlungen

Foto: Kzenon (Fotolia)



BARMHERZIGE BRÜDER  
ÖSTERREICH

ETHIK

## SELBST VORSORGEN

Stellen Sie sich vor,  
Sie haben einen Schlaganfall,  
Autounfall oder Demenz.  
Sie können sich nicht mehr mitteilen.

Wer vertritt Sie dann?

Wie können Sie dafür vorsorgen?

## PATIENTENVERFÜGUNG



Eine Patientenverfügung  
ist ein Dokument.  
Darin schreiben Sie, welche  
medizinischen Behandlungen  
Sie ablehnen.  
Die Patientenverfügung wird  
wichtig, wenn Sie selbst nicht  
mehr entscheiden können.

Es gibt zwei Formen der  
Patientenverfügung:

1. Die **verbindliche** Patientenverfügung hat strenge Formvorschriften. Sie müssen sich ärztlich und juristisch beraten lassen.
2. Jede **andere** Patientenverfügung ist weniger formstrenge. Sie müssen aber niederschreiben, welche Behandlungen Sie ablehnen.



Informationen für die Errichtung  
einer Patientenverfügung erhalten  
Sie bei den Patienten-  
anwaltschaften der Bundesländer.

Kontaktdaten siehe letzte Seite

## VORSORGEVOLLMACHT



Eine Vorsorgevollmacht  
ist ein Vertrag.  
Sie selbst wählen Ihren Vertreter.  
In der Vorsorgevollmacht  
vereinbaren Sie mit Ihrem Vertreter,  
wie er Sie vertreten darf.  
Der Vertreter spricht für Sie, wenn  
Sie selbst nicht mehr entscheiden  
können.



Informationen für die Errichtung  
einer Vorsorgevollmacht erhalten  
Sie bei Erwachsenenschutzvereinen,  
Notaren oder Rechtsanwälten.  
Kontaktdaten siehe letzte Seite

## GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG



Eine gewählte Erwachsenenver-  
tretung ist ein Vertrag.  
Sie selbst wählen Ihren Vertreter.  
Im Vertrag vereinbaren Sie  
mit Ihrem Vertreter,  
wie er Sie vertreten darf.  
Der Vertreter spricht für Sie, wenn  
Sie selbst nicht mehr entscheiden  
können.

Der Unterschied zur Vorsorgevoll-  
macht ist: Sie müssen für die  
gewählte Erwachsenenvertretung  
nicht mehr voll entscheidungsfähig  
sein.



Informationen über die gewählte  
Erwachsenenvertretung erhalten  
Sie bei Erwachsenenschutzvereinen,  
Notaren oder Rechtsanwälten.

Kontaktdaten siehe letzte Seite

## ANDERE PERSONEN KÜMMERN SICH

Stellen Sie sich vor,  
Sie haben einen Schlaganfall,  
Autounfall oder Demenz.  
Sie können sich nicht mehr mitteilen.

Sie haben selbst nicht vorgesorgt.  
Wer vertritt Sie dann?

## GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG



Wenn Sie selbst keinen  
Vertreter bestellt haben,  
kann Sie ein Angehöriger  
vertreten.  
Dazu muss sich der Angehörige als  
gesetzlicher Erwachsenenvertreter  
registrieren lassen.  
Danach spricht der Angehörige für  
Sie, wenn Sie selbst nicht mehr  
entscheiden können.



Informationen und Registrierung  
als gesetzlicher Erwachsenen-  
vertreter erhalten Sie bei  
Erwachsenenschutzvereinen,  
Notaren oder Rechtsanwälten  
Kontaktdaten siehe letzte Seite

## GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG



Wenn sich kein Angehöriger als  
Vertreter registrieren lässt, wird  
das Gericht verständigt.  
Das Gericht prüft, ob ein  
gerichtlicher Erwachsenenvertreter  
bestellt werden muss.  
Das kann ein Angehöriger sein,  
aber auch eine fremde Person.

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wann benötige ich einen Vertreter?

Nur wenn Sie selbst nicht entscheiden kön-  
nen brauchen Sie einen Vertreter.

Kann ich jetzt schon einen Vertreter  
bestimmen?

Ja. Solange Sie entscheidungsfähig sind, kön-  
nen Sie selbst einen Vertreter bestimmen.

Können mich meine Kinder  
ohne weiteres vertreten?

Nein. Eines Ihrer Kinder muss dafür eine  
offizielle Urkunde haben.

Kann ich auch verhindern, dass mich meine  
Kinder vertreten?

Ja. Sie können in einer Erwachsenenvertreter-  
Verfügung festlegen, wer Sie nicht vertreten  
soll.

Wo kann ich meine Vertretung regeln?

Bei Erwachsenenschutzverein, Notar oder  
Rechtsanwalt.

Wie viel kostet das ungefähr?

Das Gesetz sieht bei Erwachsenenschutz-  
vereinen folgende Gebühren vor: Vorsor-  
gevollmacht 95 Euro, Gewählte Erwach-  
senenvertretung 60 Euro, Gesetzliche  
Erwachsenenvertretung 50 Euro; bei Hausbe-  
suchen zusätzlich 25 Euro pro Besuch. Notare  
und Rechtsanwälte verrechnen frei.

Wozu brauche ich dann eine  
Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung können Sie Ihrem  
Vertreter mitteilen, welche Behandlung Sie  
ablehnen. Das hilft ihm bei der Entscheidung.  
Aber Sie müssen für den Vertreter keine  
Patientenverfügung errichten.

Diese Broschüre wurde im Rahmen des  
Ethikprogramms der Barmherzigen Brüder Österreich  
erstellt. DS 09/201803 Vers. 3/2023